



Amtliche Bekanntmachung des Marktes Triefenstein

Nr. 20 vom 25.07.2024

Bekanntmachung der 17. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 6 BauGB für den Bebauungsplan der Marktgemeinde Triefenstein, Ortsteil Homburg für das Gebiet „Remlinger Straße“.

Die Marktgemeinde Triefenstein hat mit Beschluss vom 23.07.2024 den Bebauungsplan für das Gebiet „Remlinger Straße“ als Satzung beschossen. Aufgrund der §§ 1-4 und 5 ff des Baugesetzbuches, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) berichtigt der Markt Triefenstein den Flächennutzungsplan im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Remlinger Straße“ Homburg durch Erweiterung der ursprünglichen vorgesehenen Fläche für Allgemeines Wohngebiet.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindeverwaltung, Rathaus II, Friedrich-Ebert-Str. 38, 97855 Triefenstein GT Lengfurt, Zimmer Nr. A6 während folgender Zeiten: Montag 8:00 – 12:00 Uhr, 16:00 – 18:00 Uhr, Dienstag – Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr & Freitags von 8:00 - 12:00 Uhr, sowie nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Triefenstein, 24.07.2024

gez.

Kerstin Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



ausgehängt am:	25.07.2024
abzunehmen am:	02.09.2024
abgenommen am:	